

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/6301, 15/6915

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

§ 1

2032-7-F

Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung (BayEZG)

Art. 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer Einmalzahlung in den Jahren 2006 und 2007.

Art. 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine Einmalzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nach Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherrn.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 3

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Besoldungsempfänger

(1) ¹Die in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Berechtigten erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie im Oktober 2006 mindestens für einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe haben. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Oktober 2006. ³Entsteht der Anspruch auf Bezüge erst im Laufe des Monats Oktober 2006, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

(2) ¹Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. ²Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) entsprechend. ³Bei Dienstherrnwechsel während des Monats Oktober 2006 richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für diesen Monat überwiegend zu zahlen hat.

(3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 4

Voraussetzungen und Entstehen des Anspruchs für Versorgungsempfänger

(1) ¹Berechtigte nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Oktober 2006 Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben. ²Zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnet nicht der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einer oder einem im Monat Oktober 2006 nach Art. 53 oder 59 BayBG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten.

(3) ¹Für die Einmalzahlung im Jahre 2007 ist auf die Verhältnisse im Monat April 2007 abzustellen. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 5

Höhe der Einmalzahlung

(1) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 3 in den Jahren 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 250 €. ²Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €. ³Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 60 €.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige (Art. 56a BayBG) erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG findet keine Anwendung. ²Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 3 Abs. 7 BBesG gelten entsprechend.

(3) ¹Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages auf der Grundlage der Einmalzahlungen nach Abs. 1 Satz 1 ergeben. ²Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. ³§ 49 Abs. 8 BeamtVG gilt entsprechend.

(4) ¹Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinn von § 71 Abs. 2 BeamtVG erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €. ²Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 90 €, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 30 € und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 18 €; Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) In den Fällen der Art. 9 Abs. 1, Art. 12 und Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes erfolgt keine Kürzung der Einmalzahlung.

Art. 6

Fälligkeit, Konkurrenzregelungen

(1) ¹Die Zahlung der jeweiligen Einmalzahlungen erfolgt mit den laufenden Bezügen für die Monate Oktober 2006 und April 2007. ²Treten nach der Zahlung der jeweiligen Einmalzahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung oder einem Wegfall der Einmalzahlung nach Satz 1 führen, ist der nicht zustehende Betrag zurückzuzahlen.

(2) Für dasselbe Kalenderjahr erhaltene vergleichbare Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Einmalzahlung nach Art. 3 angerechnet.

(3) ¹Die Einmalzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BBesG.

(4) ¹Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist die jeweilige Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. ²Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 BeamtVG maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.

§ 2

Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032-6-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.
2. In Art. 12 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2010“ und die Zahl „2006“ durch die Zahl „2009“ ersetzt; nach dem Wort „Haushaltsentwicklung“ werden die Worte „und der Fortentwicklung des Dienstrechts“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) § 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin